



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2018
C(2018) 8617 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

**Dies ist ein internes
Kommissionsdokument, das ausschließlich
Informationszwecken dient.**

**Staatliche Beihilfe SA.48418 (2018/N) – Deutschland
Bayerische Gigabit-Pilotförderung**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Kommission die Maßnahme „Pilothafte Gigabitförderung in sechs Modellprojekten“ (im Folgenden: „Bayerische Gigabit-Pilotförderung“ oder „Maßnahme“) in der von Deutschland angemeldeten und in diesem Beschluss beschriebenen Form geprüft und beschlossen hat, keine Einwände zu erheben. Die Maßnahme ist nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar.

1. VERFAHREN

- (1) Nach Vorabkontakten meldete Deutschland die Bayerische Gigabit-Pilotförderung mit dem am 8. November 2018 registrierten Schreiben nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission an.

Herrn Heiko Maas
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
DE – 10117 Berlin

2. KONTEXT

- (2) In der Strategie Europa 2020¹ (EU2020) und in der Digitalen Agenda für Europa (im Folgenden „Digitale Agenda“) wurde die Bedeutung des Breitbandausbaus für die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, sozialem Zusammenhalt und Beschäftigung in der EU bekräftigt. Es wurde das Ziel festgelegt, bis 2013 grundlegende Breitbanddienste für alle Europäer verfügbar zu machen und sicherzustellen, dass bis 2020 i) alle Europäer Zugang zu deutlich höheren Internetgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s (im Download) erhalten und ii) mindestens 50 % aller europäischen Haushalte über Internetzugänge mit über 100 Mbit/s (im Download) verfügen. In Schlüsselaktion 8 der Digitalen Agenda werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, „öffentliche Mittel im Einklang mit den EU-Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen einzusetzen“, um die angestrebten Ziele in der Abdeckung, der Geschwindigkeit und dem Nutzungsgrad zu erreichen.
- (3) Am 14. September 2016 verabschiedete die Kommission die Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ (im Folgenden „Gigabit-Mitteilung“)². Darin stellt die Kommission eine neue Vision vor, in der die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Netzen mit sehr hoher Kapazität eine weite Verbreitung von Produkten, Dienstleistungen und Anwendungen im digitalen Binnenmarkt erlauben. Diese Vision soll mit drei strategischen Zielsetzungen bis 2025 umgesetzt werden:
- i) für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung in Europa“ soll die Gigabit-Anbindung an den Orten gewährleistet werden, von denen Impulse für sozioökonomische Entwicklungen ausgehen (im Folgenden „sozioökonomische Schwerpunkte“), wie Schulen, Verkehrsknotenpunkte, Hauptanbieter öffentlicher Dienste und stark digitalisierte Unternehmen. Dabei wird unter „Gigabit-Anbindung“ eine „kosteneffiziente symmetrische Internetanbindung mit einer Downlink- und Uplink-Geschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s“³ verstanden;
 - ii) für das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit Europas ist die zuverlässige Versorgung aller Stadtgebiete und aller wichtigen Landverkehrsstrecken mit 5G-Technik anzustreben;
 - iii) für den Zusammenhalt Europas und auf der Grundlage der Digitalen Agenda müssen alle europäischen Privathaushalte unabhängig davon, ob sie sich auf dem Land oder in der Stadt befinden, Zugang zu einem Internetanschluss mit mindestens 100 Mbit/s erhalten, der auf Gigabit-Geschwindigkeit nachgerüstet werden kann.

¹ EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020).

² Mitteilung der Kommission vom 14.9.2016: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft (COM (2016) 587, und begleitend die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14.9.2016 (SWD (2016) 300).

³ Fußnote 19 der Gigabit-Mitteilung.

- (4) Mit der angemeldeten Maßnahme will Deutschland die sechs Pilotgemeinden im Freistaat Bayern (im Folgenden „Bayern“) mit Breitbandzugangsnetzen ausstatten, die insbesondere hohe symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten gewährleisten können („Zielnetz“ oder „Zielinfrastruktur“). Alle sechs Pilotgemeinden liegen überwiegend im ländlichen Raum. Sie verfügen zumindest teilweise bereits über Breitbandnetze mit einer Download-Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s (Zugangsinfrastruktur der nächsten Generation bzw. „NGA-Infrastruktur“). Die Maßnahme ist ausschließlich auf graue NGA-Flecken ausgerichtet (d. h. auf Gebiete, in denen eine NGA-Infrastruktur bereits besteht oder von privaten Investoren innerhalb von drei Jahren errichtet werden soll). Schwarze NGA-Flecken mit zwei oder mehr NGA-Infrastrukturen und weiße NGA-Flecken ohne NGA-Netz sind nicht Gegenstand der Förderung⁴.
- (5) Deutschland möchte eine Zielinfrastruktur aufbauen, die hohe symmetrische Geschwindigkeiten ermöglicht (mindestens 200 Mbit/s für Haushalte und mindestens 1 Gbit/s für Unternehmen⁵). Um sicherzustellen, dass die geförderte Investition zu einer erheblichen Verbesserung der Konnektivität führt, wird in der angemeldeten Maßnahme als allgemeiner Grundsatz definiert, dass die Zielinfrastruktur – im Rahmen bestimmter Schwellenwerte – mindestens zu einer Verdoppelung der Upload- und Download-Geschwindigkeit gegenüber dem bestehenden bzw. in den kommenden drei Jahren eigenwirtschaftlich ausgebauten NGA-Netz (im Folgenden „verfügbares Netz“) führen muss. Durch die nachstehend aufgeführten Schwellenwerte wird abgegrenzt, welche Kunden förderfähig sind, d. h. an die neue Infrastruktur angebunden werden können:
- a) Haushalte können nur dann an die Zielinfrastruktur (mit mindestens 200 Mbit/s symmetrisch) angeschlossen werden, wenn ihr verfügbares Netz nur weniger als 100 Mbit/s im Download erlaubt;
 - b) Unternehmen können nur dann an die Zielinfrastruktur (mit mindestens 1 Gbit/s symmetrisch) angeschlossen werden, wenn sie Zugang zu weniger als 200 Mbit/s symmetrisch haben (was der Fall ist bei weniger als 200 Mbit/s im Download, im Upload oder bei beiden). Verfügen sie jedoch nur im Upload über weniger als 200 Mbit/s, im Download aber über mehr als 200 Mbit/s, ist ihre Förderfähigkeit beschränkt: Sie dürfen dann nur an die Zielinfrastruktur angebunden werden, wenn die Download-Geschwindigkeit ihres verfügbaren Netzes nicht mehr als 500 Mbit/s beträgt (siehe auch Erwägungsgrund (17) ff. – „Ausgestaltung der Maßnahme“).
- (6) Im Rahmen der Maßnahme erfolgt eine Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke. Der zu fördernde Netzbetreiber wird über eine wettbewerbliche Ausschreibung

⁴ Weiße NGA-Flecken fallen unter die bereits bestehende bayerische Beihilferegelung (SA.35000 bzw. 38690). Im Rahmen dieser Regelung investiert Bayern 3 Mrd. EUR in die Einrichtung von NGA-Netzen in Gebieten, in denen diese Infrastruktur nicht vom Markt bereitgestellt wird.

⁵ Nach Angaben Deutschlands fallen sozioökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung (vgl. Abschnitt 3.1 der Gigabit-Mitteilung), also z. B. Schulen, Verkehrsknotenpunkte und Hauptanbieter öffentlicher Dienste, im Rahmen der Maßnahme unter die Aufgreifschwelle für Unternehmen. Deutschland ist der Auffassung, dass eine Differenzierung der Unternehmen nach ihrem aktuellen Grad der Digitalisierung in dieser Sache nicht angemessen wäre, da der Grad der Digitalisierung sich verändert und tendenziell in allen Wirtschaftsbereichen zunehmen wird. Im Folgenden umfasst der Begriff „Unternehmen“ auch sozioökonomische Schwerpunkte.

ausgewählt. Die Zielinfrastruktur muss eine Kapazität in Höhe der vorgegebenen Zielgeschwindigkeiten bereitstellen. Ferner müssen die ausgewählten Netzbetreiber Internetdienste mit diesen Zielbandbreiten als zuverlässige Geschwindigkeiten pro Teilnehmer⁶ anbieten. Der Netzbetreiber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, Dritten offenen Zugang auf Vorleistungsebene zu gewähren.

3. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (7) **Ziele:** Mit der Maßnahme will Deutschland dem wachsenden Bedarf an sehr hohen Down- und Upload-Geschwindigkeiten insbesondere von Unternehmen begegnen. Nach Angaben Deutschlands prägt der sich beschleunigende Prozess der Digitalisierung und der Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Bayern. Grundlage für diesen tiefgreifenden Wandel sind hochleistungsfähige Netze. Viele neuartige Produkte, Dienste und Anwendungen werden nur dann Verbreitung finden, wenn weiterhin kräftig in den Ausbau von hochleistungsfähiger Breitbandinfrastruktur investiert wird. Nach Auffassung Deutschlands ist staatliche Förderung dort notwendig, wo der eigenwirtschaftliche Ausbau mangels Rentabilität nicht im erforderlichen Umfang stattfindet.
- (8) Deutschland geht davon aus, dass ein erheblicher Teil der Haushalte und Unternehmen bereits jetzt die im Rahmen der Maßnahme angestrebten hohen Geschwindigkeiten benötigt und diese Nachfrage in naher Zukunft noch deutlich zunehmen wird. So verweist Deutschland auf die Gigabit-Mitteilung (vgl. Erwägungsgrund (3)) und die darin getroffenen Feststellungen zum wachsenden Bedarf an Netzen mit sehr hoher Kapazität⁷ in den kommenden Jahren sowie auf verschiedene Studien, die auf einen steigenden Bedarf an sehr hohen Geschwindigkeiten in Deutschland hindeuten⁸. Deutschland vertritt die

⁶ Vgl. Randnummer 58 der Breitbandleitlinien.

⁷ Ein „Netz mit sehr hoher Kapazität“ kann als leistungsfähigere NGA-Infrastruktur angesehen werden und ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder zu üblichen Spitzenlastzeiten zumindest eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf verfügbare Down- und Uplink-Bandbreite, Störfestigkeit, Fehlerparameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann. Die Netzleistung kann als vergleichbar gelten – unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist (vgl. Fußnote 11 der Gigabit-Mitteilung).

⁸ Studien des WIK-Wissenschaftsinstituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH:

- Dezember 2016: „Gigabitnetze für Deutschland“
http://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/Gigabitnetze_Deutschland.pdf
- März 2017: „Die Privatkundennachfrage nach hochbitratigem Breitbandinternet im Jahr 2025“
http://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/Die_Privatkundennachfrage_nach_hochbitratigem_Breitbandinternet_im_Jahr_2025_FINAL.pdf
- August 2017: „Ansätze zur Glasfaser-Erschließung unterversorgter Gebiete“
http://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/2017_DIHK_Studie.pdf

Studien von vbw – Die bayerische Wirtschaft

- Mai 2016: „Position – Ausbau der digitalen Infrastruktur: Aktivitäten des Bundes und Bayern“
<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2016/Downloads/160527-vbw-Position-Ausbau-digitale-Infrastruktur-FINAL.pdf>

Auffassung, dass Unternehmen Netze mit sehr hoher Kapazität benötigen bzw. benötigen werden und solche Netze einen positiven Beitrag zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung leisten können. Deutschland geht davon aus, dass Unternehmen für Anwendungen in den Bereichen E-Commerce, Big Data, Virtual Private Networks (VPNs), Cloud Computing, hochauflösende Videokommunikation, Industrie 4.0, Landwirtschaft 4.0, E-Health, Gaming, Virtual Reality usw., die insbesondere auch hohe Uploadgeschwindigkeiten erfordern, sehr hohe symmetrische Geschwindigkeiten brauchen werden. Dies gilt auch für Bayern und die sechs Pilotgebiete, in denen Unternehmen aus verschiedenen Branchen (u. a. Metallverarbeitung, Maschinenbau, Einzelhandel, IT-Dienste, Grafikdesign und Werbung, Labore) ansässig sind, die ihren Bedarf an den geplanten Zielgeschwindigkeiten in direkten Kontakten mit den Gemeinden mitgeteilt haben. Deutschland hat ferner auf die Erforderlichkeit hoher Upload-Geschwindigkeiten und weiterer technischer Verbesserungen der Breitbandnetze hingewiesen, die für bestimmte Anwendungen in der Zukunft wichtig seien, so z. B. geringe Latenz und hohe Ausfallsicherheit.

- (9) Das bayrische Gigabit-Pilotprojekt zielt auf eine sehr leistungsfähige Infrastruktur für sechs Pilotgebiete im ländlichen Raum ab, die die Gemeinden Berching, Ebersberg, Hutthurm, Kammerstein, Kleinostheim und Kulmbach umfassen. Die Erkenntnisse aus dem bayerischen Gigabit-Pilotprojekt sollen zu einem späteren Zeitpunkt für eine etwaige weitere bayernweite Rahmenregelung genutzt werden, die später eingeführt werden könnte und separat bei der Kommission angemeldet würde.
- (10) Für die Förderung im Rahmen dieses Pilotprojekts soll ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell verwendet werden, da alle Pilotkommunen bereits klar für dieses Modell votiert haben. Nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell wird ein Unternehmen ausgewählt, das ein Netz als Eigentümer verlegt und betreibt. Im Rahmen einer späteren Regelung (die separat bei der Kommission anzumelden ist, sofern sie eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV umfasst) werden jedoch auch andere Investitionsmodelle ermöglicht, so insbesondere das Betreibermodell, bei dem die Infrastruktur im Eigentum des Staates bleibt und lediglich ein Netzbetreiber ausgewählt wird. Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell des in Rede stehenden Pilotprojekts wird der Netzanbieter und -betreiber über eine wettbewerbliche Ausschreibung ausgewählt. Nicht förderfähig sind Unternehmen, gegen die eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer unzulässigen Beihilfe besteht (Deggendorf-Regel) oder die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen sind. Falls die geförderte Breitbandinfrastruktur vor Ablauf eines Zeitraums von sieben Jahren

-
- Februar 2018: „Breitbandbedarf der bayerischen Unternehmen 2017 – leitungsgebunden und mobil“: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2018/Downloads/180228-Studie-Breitband-vbw-2017_final.pdf

Studie von ZVEI – Die Elektroindustrie

- November 2016: „Kurzfassung zur Studie Die Elektroindustrie als Leitbranche der Digitalisierung“
https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2016/November/Die_Elektroindustrie_als_Leitbranche_der_Digitalisierung_Kurzfassung_zur_Studie_Innovationsstudie-Elektroindustrie-Leitbranche-Digitalisierung-Kurzfassung-ZVEI.pdf

ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet wird, können Fördermittel zurückgefordert werden (Zweckbindungsfrist).

- (11) Die deutschen Behörden bringen vor, dass das staatliche Eingreifen gerechtfertigt sei, um das Fehlen von Infrastrukturen mit sehr hoher Kapazität zu beheben, das darauf zurückzuführen ist, dass die – bereits jetzt und in absehbarer Zukunft noch stärker – benötigte Konnektivität von Wirtschaftsteilnehmern weder angeboten wird noch geplant ist. Die Gründe hierfür liegen in hohen Investitionskosten und einer geringen Rentabilität solcher Investitionen in einigen Regionen.
- (12) Nach Auffassung der deutschen Behörden kann diese Versorgungslücke nicht durch mildere Mittel wie Vorabregulierung oder Stimulierung der Nachfrage geschlossen werden. Deutschland erläutert, dass nach Angaben der Bundesnetzagentur („BNetzA“) die Rentabilität von Breitbandinfrastrukturprojekten durch Regulierung nicht erhöht werden kann, wenn kein entsprechender Business Case vorliegt. Auch eine nachfrageseitige Unterstützung stellt aus deutscher Sicht keine Alternative dar, da sie nur zu punktuellen Investitionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten führen könnte und nicht ausreichen würde, um eine umfassende Abdeckung des Zielgebiets zu erreichen. Ferner könnte dafür letztlich gar ein höherer Beihilfebetrug erforderlich sein als im Rahmen der angemeldeten Maßnahme. Deutschland zufolge kann auch die Nutzung von Mietleitungen, die Unternehmen von bestehenden Netzbetreibern möglicherweise erwerben könnten, eine staatliche Förderung nicht ersetzen, da diese Möglichkeit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in den meisten Fällen zu teuer wäre.
- (13) **Rechtsgrundlage:** Die Rechtsgrundlage bilden die Bayerische Haushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Fördergrundsätze, die die Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen in den von der in Rede stehenden Maßnahme abgedeckten „grauen“ NGA-Flecken (siehe Erwägungsgrund (4)) enthalten. Der vorliegende Beschluss ist ebenfalls Teil der Rechtsgrundlage für die angemeldete Maßnahme.
- (14) **Mittelausstattung und Finanzierungsinstrumente:** Der Gesamtbeihilfebetrug für alle sechs Gemeinden beläuft sich auf 10 Mio. EUR, die über direkte Zuschüsse an die ausgewählten Beihilfeempfänger vergeben werden. Die Mittel stammen aus regionalen und lokalen öffentlichen Haushalten. Die Maßnahme wird als Beihilferegulierung angemeldet.
- (15) **Laufzeit:** Die Maßnahme tritt nach Genehmigung durch die Kommission in Kraft treten und läuft bis 2024. Die öffentlichen Konsultationen und die Ausschreibungen sollen so früh wie möglich durchgeführt werden. Der Zeitraum für die Errichtung der Infrastrukturen wird mit zwei Jahren veranschlagt. Die angemeldete Maßnahme wird gemäß der Stillhalteverpflichtung erst nach Genehmigung durch die Kommission umgesetzt.
- (16) **Bewilligungsbehörden:** Die zuständigen Bezirksregierungen des Freistaats Bayern⁹ werden als Bewilligungsbehörden Mittel für die sechs Pilotgemeinden

⁹ D. h. die Bezirksregierungen von Unterfranken, Oberfranken, Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern und der Oberpfalz.

bereitstellen, die ihrerseits ebenfalls einen bestimmten Prozentsatz der ermittelten Finanzierungslücke abdecken. Die Pilotgemeinden werden nach Genehmigung der Maßnahme durch die Kommission die Verfahren für Kartierung, öffentliche Konsultation und Ausschreibung einleiten, um die infrage kommenden Beihilfeempfänger zu ermitteln. Die Finanzierungslücke wird zu 100 % aus staatlichen Mitteln gedeckt.

- (17) **Ausgestaltung der Maßnahme:** Die Maßnahme ist ausschließlich auf graue NGA-Flecken (siehe Erwägungsgrund (4)) ausgerichtet. Beim Zielnetz handelt es sich um ein Zugangsnetz mit passiven und aktiven Infrastrukturelementen. Zielinfrastruktur und Zielgebiete der Maßnahme werden auf der Grundlage von Geschwindigkeiten definiert, die für die Endkunden zuverlässig bereitgestellt werden können.
- (18) Die Zielinfrastruktur muss Geschwindigkeiten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Haushalte und mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für Unternehmen erreichen, und zwar sowohl in Bezug auf die Netzkapazität als auch hinsichtlich der angebotenen Internetdienste. Durch die Zielinfrastruktur muss sich die Geschwindigkeit der verfügbaren Netze (d. h. der bestehenden bzw. in den kommenden drei Jahren eigenwirtschaftlich ausgebauten Netze) mindestens verdoppeln.
- (19) Die Zielgebiete für die Maßnahme umfassen nicht alle grauen NGA-Flecken in den sechs Gemeinden, sondern nur solche, in denen die Geschwindigkeiten bisher unter einem bestimmten Wert liegen. Zur Abgrenzung der Zielgebiete werden die Merkmale der verfügbaren Netze herangezogen, so insbesondere die verfügbaren Geschwindigkeiten, und – auf dieser Grundlage – die Kunden, die an die neue Infrastruktur angebunden werden können. Die Bedingungen sollen durch ihre Ausgestaltung eine wesentliche Verbesserung gewährleisten und gleichzeitig die Gefahr einer Verdrängung privater Investitionen begrenzen. Sie sind für Haushalte und Unternehmen unterschiedlich:
- a) Haushalte können an die Zielinfrastruktur angeschlossen werden, wenn sie nur Zugang zu einem verfügbaren Netz haben, das weniger als 100 Mbit/s im Download ermöglicht. Haushalte mit Zugang zu 100 Mbit/s im Download (oder mehr) können nicht angeschlossen werden und sind nicht Teil des Zielgebiets.
 - b) Unternehmen können an die Zielinfrastruktur angeschlossen werden, wenn ihr verfügbares Netz weniger als 200 Mbit/s symmetrisch bietet (was der Fall ist bei weniger als 200 Mbit/s im Download oder im Upload oder bei beiden). Dies gilt allerdings nicht, wenn ihr verfügbares Netz eine Downloadgeschwindigkeit von mehr als 500 Mbit/s ermöglicht. Dieser Bedingung zufolge könnte also ein Unternehmen mit Zugang zu einem Netz mit genau 500 Mbit/s im Download und nur 100 Mbit/s im Upload an die Zielinfrastruktur angebunden werden, ein Unternehmen mit Zugang zu einem Netz mit 600 Mbit/s im Download und 100 Mbit/s im Upload hingegen nicht. Ein Unternehmen, das über genau 200 Mbit/s (oder mehr) symmetrisch verfügt, kann nicht an die Zielinfrastruktur angeschlossen werden.

(20) *Von Deutschland festgelegte Bedingungen in Bezug auf die Zielinfrastruktur und die förderfähigen Kunden*

	Bestehende NGA-Infrastrukturen	Allgemeiner Grundsatz	Verfügbare Geschwindigkeiten (im bestehenden bzw. in den kommenden drei Jahren eigenwirtschaftlich ausgebauten Netz)	Zielgeschwindigkeiten
Haushalte	Graue NGA-Flecken	Zielinfrastruktur muss mindestens zu einer Verdopplung der verfügbaren Geschwindigkeiten im Download und Upload führen	weniger als 100 Mbit/s im Download	mindestens 200 Mbit/s symmetrisch
Unternehmen (einschl. sozio-ökonomischer Schwerpunkte)			weniger als 200 Mbit/s symmetrisch – wenn nur die verfügbare Upload-Geschwindigkeit unter 200 Mbit/s liegt, darf die verfügbare Download-Geschwindigkeit nicht mehr als 500 Mbit/s betragen	mindestens 1 Gbit/s symmetrisch

(21) Nach Angaben Deutschlands sind in den Zielgebieten hauptsächlich zwei verschiedene NGA-Breitband-Infrastrukturen vorhanden: i) ein Netz auf der Grundlage von FTTC („fibre to the cabinet“ – Glasfaser bis zum Straßenverteilerkasten), bei dem die Verbindung vom Verteilerkasten zu den Räumlichkeiten des Endkunden über ein Kupfernetz erfolgt und VDSL („Very High Speed Digital Subscriber Line“) zum Einsatz kommt, teilweise mit Vectoring, und ii) ein Kabelnetz, bei dem der Übertragungsstandard Docsis 3.0 verwendet wird.¹⁰ Beim Einsatz von Vectoring kann die FTTC-Infrastruktur mit VDSL eine Übertragungsgeschwindigkeit von 100 Mbit/s im Download und 40 Mbit/s im Upload ermöglichen. Die genaue Geschwindigkeit hängt von der Entfernung zwischen dem Verteilerkasten und dem Endkunden ab. Die

¹⁰ Nur in seltenen Fällen sind Einzelanschlüsse aus Glasfaser vorhanden. Diese gehören dann nicht zum Zielgebiet. In den Pilotgemeinden existieren keine Funknetze, die zuverlässig Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen.

Kabelinfrastruktur (Docis 3.0) ermöglicht Geschwindigkeiten von maximal 500 Mbit/s (im Download) und 50 Mbit/s (im Upload) pro Teilnehmer.

- (22) Deutschland bestätigt, dass auf der Grundlage der festgelegten Kriterien Gebiete mit verfügbaren Glasfasernetzen (Fibre to the building (FTTB) bzw. Fibre to the home (FTTH)) nicht zu den Zielgebieten gehören. Nach Angaben Deutschlands sind Haushalte mit vorhandenem VDSL-Netz nach den oben genannten Kriterien nicht Teil der Zielgebiete, wenn das betreffende Netz den einzelnen Kunden zuverlässige Download-Geschwindigkeiten von 100 Mbit/s ermöglicht. Nach Angaben Deutschlands könnte dies beispielsweise durch Vectoring erreicht werden. Unternehmen, die über ein vorhandenes Kabelnetz mit einer zuverlässigen Download-Geschwindigkeit von mehr als 500 Mbit/s pro Kunde verfügen, gehören auf der Grundlage der oben genannten Kriterien ebenfalls nicht zu den Zielgebieten. Nach Angaben Deutschlands können derart hohe Download-Geschwindigkeiten nicht nur potentiell über FTTH oder FTTB, sondern auch mittels Docsis 3.1. erreicht werden.
- (23) **Kartierung und öffentliche Konsultation:** Die bestehende Infrastruktur wird hauptsächlich anhand einer nationalen Breitbandkarte (dem sogenannten „Breitbandatlas“) ermittelt, die vom TÜV Rheinland für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aktualisiert wird. Der Breitbandatlas enthält Daten von mehr als 1100 Infrastrukturiern und wurde bereits für über 5000 Breitbandprojekte genutzt. Er deckt alle NGA-Infrastrukturen ab und zeigt, welche zuverlässigen Geschwindigkeiten über diese Netze bereitgestellt werden können. Die Kartierung auf Grundlage des Breitbandatlases erfolgt gebäudescharf und anhand der Haushalte, die an eine bestimmte Netzinfrastruktur angebunden werden könnten, d. h. es wird davon ausgegangen, dass ein Haushalt nicht nur dann Zugang zu einer bestimmten Infrastruktur hat, wenn er tatsächlich einen Netzanschluss besitzt, sondern auch, wenn er so nah an der betreffenden Infrastruktur gelegen ist, dass er leicht an sie angebunden werden könnte. Der Breitbandatlas wird alle sechs Monate aktualisiert. Die öffentliche Version des Breitbandatlases zeigt die Breitbandversorgung für verschiedene Geschwindigkeiten bis zu einer Geschwindigkeit von „>50 Mbit/s“. Darüber hinaus hat der TÜV Rheinland (bislang nicht veröffentlichte) Daten über die Breitbandversorgung mit Geschwindigkeiten von 100 Mbit/s oder mehr erhoben, die von Deutschland für die Kartierung genutzt wurden. Auch Informationen aus früheren oder bestehenden Regelungen wurden verwendet, um die zur Verfügung stehenden Geschwindigkeiten (30 Mbit/s bis unter 100 Mbit/s; 100 Mbit/s bis unter 200 Mbit/s; 200 Mbit/s und mehr) genauer zu ermitteln und auf dieser Grundlage die Zielgebiete zu definieren.
- (24) Die deutschen Behörden haben die relevanten Akteure im Zeitraum vom 3. Juli bis zum 4. August 2017 zu der Maßnahme im Allgemeinen konsultiert. Im Rahmen dieser allgemeinen öffentlichen Konsultation wurden Bedenken vorwiegend von Netzbetreibern geäußert, die geltend machten, dass die im Rahmen der Maßnahme geplanten Zielgeschwindigkeiten unnötig hoch seien, woraus ein ungerechtfertigter Überbau der bestehenden Infrastruktur resultiere. Ferner wurde argumentiert, dass die ehrgeizigen Ziele *de facto* zu einer Einschränkung des Grundsatzes der Technologieneutralität führen könnten, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Glasfasertechnologien diese hoch gesteckten Ziele erreichen könnten. Einige Konsultationsteilnehmer forderten ferner die Anwendung eines Betreibermodells statt (nur) eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells, das – nach Auffassung einiger – den

etablierten Betreiber, die Deutsche Telekom, begünstigen könnte. Die im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Konsultation geäußerten Bedenken wurden von der Kommission bei der Prüfung dieser Maßnahme berücksichtigt.

- (25) Zusätzlich wird jede der sechs Pilotgemeinden vor der Durchführung einer Ausschreibung eine separate öffentliche Konsultation über die bestehende und geplante Infrastruktur in jedem (vorläufigen) Zielgebiet durchführen; die Konsultationsbeiträge können während eines Zeitraums von einem Monat eingereicht werden. Zu diesem Zweck veröffentlichen die Gemeinden die Maßnahme auf ihrer Website sowie auf dem zentralen bayerischen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de. In diesem Zusammenhang werden die Telekommunikationsunternehmen aufgefordert, ihre für die kommenden drei Jahre in den Zielgebieten geplanten privaten Investitionen in Breitbandnetze anzugeben. Der Markt wird zudem aufgefordert, die Karten zu überprüfen, auf denen die bestehende Infrastruktur einschließlich der Download- und Upload-Geschwindigkeiten, die über diese Infrastruktur zuverlässig erreicht werden können, dargestellt ist. Darüber hinaus können die Gemeinden die Telekommunikationsbetreiber auch direkt schriftlich zu den bestehenden und geplanten Infrastrukturen in den Zielgebieten befragen.
- (26) Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation werden bei der Festlegung der endgültigen Zielgebiete berücksichtigt (siehe Erwägungsgrund (28)). Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation werden auf denselben Websites veröffentlicht wie die öffentliche Konsultation.
- (27) Um es den Gemeinden zu ermöglichen, geplante private Investitionen angemessen zu berücksichtigen, müssen die Unternehmen, die die eigenwirtschaftliche Errichtung neuer Breitbandinfrastrukturen planen, eine Karte des betreffenden Gebiets übermitteln und auf der Grundlage ihrer technischen Pläne angeben, welche Upload- und Download-Geschwindigkeiten sie den verschiedenen Arten von Endkunden in dem angegebenen Gebiet bereitstellen können. Die Gemeinden können von diesen Unternehmen verlangen, konkrete Pläne mit bestimmten, zu festgelegten Zeitpunkten zu erreichenden Meilensteinen vorzulegen und den Ausbau der geplanten Infrastruktur innerhalb von drei Jahren abzuschließen.
- (28) **Zielgebiete:** Die Zielgebiete werden sich in den sechs Pilotgemeinden befinden. Nachdem die vorhandenen bzw. innerhalb der kommenden drei Jahre von privaten Investoren in diesen Gemeinden geplanten Breitbandinfrastrukturen auf der Grundlage einer Breitbandkarte und im Rahmen einer öffentlichen Konsultation ermittelt worden sind, werden die genauen Zielgebiete von den Gemeinden festgelegt. Dabei stützen sich die Gemeinden auf den jeweiligen örtlichen Bedarf und darauf, ob potenzielle Kunden, die die oben genannten Kriterien erfüllen, vorhanden sind (siehe die Erwägungsgründe (19) bis (20)). Gebiete mit verfügbaren Netzen, die die Geschwindigkeiten bieten, die für die Definition der Förderfähigkeit von Haushalten und Unternehmen herangezogen wurden, werden von einer Förderung im Rahmen der Maßnahme ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass Gebiete, in denen ein Netz mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s für Privathaushalte vorhanden ist, in Bezug auf die Versorgung der Haushalte vom Zielgebiet ausgenommen werden. Unternehmen werden von den Zielgebieten der angemeldeten Maßnahme ausgenommen, wenn in dem betreffenden Gebiet ein Netz vorhanden ist, das Bandbreiten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch oder von mehr als 500 Mbit/s beim Download ermöglicht. Die Maßnahme deckt nur

Gebiete ab, in denen solche Netze weder vorhanden noch von privaten Investoren für die nächsten drei Jahre geplant sind.

- (29) Die Maßnahme zielt nur auf graue NGA-Flecken ab. Deutschland weist ferner darauf hin, dass die Maßnahme in der angemeldeten Form keine eigenwirtschaftliche Erweiterung der geförderten neuen Infrastruktur durch den ausgewählten Netzbetreiber oder durch Unternehmen, die die geförderte Infrastruktur für den Zugang auf Vorleistungsebene nutzen, in schwarze NGA-Flecken zulässt. Eine spätere eigenwirtschaftliche Erweiterung der geförderten neuen Netze wird nur in weißen und grauen NGA-Flecken möglich sein. Die wesentliche Verbesserung im Vergleich zu der Infrastruktur, die bereits vor Durchführung der Maßnahme bestand oder die zum Zeitpunkt der ursprünglichen öffentlichen Konsultation von privaten Investoren geplant war, wird auch bei solchen eigenwirtschaftlichen Erweiterungen sichergestellt.¹¹ Die wesentliche Verbesserung erfolgt im Einklang mit den in diesem Beschluss dargelegten Grundsätzen, einschließlich der festgelegten Förderfähigkeits- und Zielschwellenwerte (siehe die Erwägungsgründe (19) bis (20)); jede eigenwirtschaftliche Erweiterung in weiße NGA-Flecken wird eine Verdoppelung der Download-Geschwindigkeiten und den Übergang von einer bestehenden oder geplanten grundlegenden Infrastruktur zu NGA-Geschwindigkeiten gewährleisten. Der offene Zugang auf Vorleistungsebene wird zu denselben Bedingungen gewährt wie für das geförderte Netz, wenn die eigenwirtschaftliche Erweiterung durch den ursprünglichen Beihilfeempfänger durchgeführt wurde.
- (30) **Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörde:** Die BNetzA wurde zu der geplanten Maßnahme konsultiert und hat keine Einwände erhoben. Die BNetzA hat empfohlen, bei den Verträgen zwischen den Gemeinden und dem ausgewählten Netzbetreiber auf den Musterkooperationsvertrag zurückzugreifen, der für die laufende bayerische Regelung für weiße NGA-Flecken mit der BNetzA abgestimmt wurde. Deutschland folgt dieser Empfehlung und wird vor der Unterzeichnung jedes einzelnen Vertrags mit einem ausgewählten Netzbetreiber die BNetzA konsultieren.
- (31) **Beihilfeempfänger:** Die ausgewählten Unternehmen, die das Netz aufbauen und betreiben wollen, werden direkte Empfänger der Beihilfe sein. Die Maßnahme wird es darüber hinaus auch Drittbetreibern ermöglichen, unter Nutzung des Vorleistungszugangs zu der neuen Infrastruktur Breitbanddienste für Endkunden anzubieten. Diese Betreiber können einen indirekten wirtschaftlichen Vorteil erhalten, indem sie Zugang zu Vorleistungsdiensten bekommen, die unter normalen Marktbedingungen nicht verfügbar wären, und wären daher als indirekte Beihilfeempfänger anzusehen.
- (32) **Auswahlverfahren:** Die Aufträge für den Aufbau und den Betrieb der Netze werden im Rahmen transparenter und diskriminierungsfreier Ausschreibungsverfahren vergeben, die von den Pilotgemeinden organisiert werden. Die Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen des Abschnitts 1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

¹¹ Bei jeder späteren eigenwirtschaftlichen Erweiterung in Gebiete, die nicht Teil der ursprünglichen Breitbandkarte und öffentlichen Konsultation waren, muss eine neue Breitbandkarte erstellt werden und eine erneute öffentliche Konsultation stattfinden, um sicherzustellen, dass alle privaten Investitionen, die nicht durch Zugang auf Vorleistungsebene zu einem geförderten Netz erfolgen, berücksichtigt werden.

zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)) werden entsprechend angewandt. Deutschland bestätigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der EU-Vergabevorschriften sichergestellt wird. Die Pilotgemeinden können das Gesamtgebiet in mehrere Lose unterteilen. Sie werden den Markt in Bezug auf die Notwendigkeit kleinerer Lose konsultieren und eine derartige Aufteilung vornehmen, wenn vom Markt eine entsprechende Notwendigkeit signalisiert wird.

- (33) Nach Angaben Deutschlands werden die Ausschreibungen auf den Websites der Pilotgemeinden mit einem Link zu der zentralen bayerischen Website www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht, die wiederum mit der zentralen Bundeswebsite für Breitbandausschreibungen (www.breitbandausschreibungen.de) verlinkt ist. In den Ausschreibungsunterlagen werden die jeweiligen Zielgebiete sowie die Anforderungen an das Zielnetz, d. h. die Mindestgeschwindigkeiten für Internetdienste für Privathaushalte und Unternehmen, angegeben. Ferner werden in den Ausschreibungsunterlagen die Verpflichtungen in Bezug auf den Vorleistungszugang dargelegt und es wird auf die Kooperationsvertragsentwürfe verwiesen, die jedem Bieter auf Anfrage zur Verfügung stehen. Die Pilotgemeinde wird auch veröffentlichen, welchem Bieter sie den Zuschlag zu erteilen beabsichtigt.
- (34) Die Beihilfe soll dem Bieter gewährt werden, der über einen Zeitraum von sieben Jahren die geringste Wirtschaftlichkeitslücke aufweist (der Zeitraum von sieben Jahren ergibt sich aus der Verpflichtung zur Gewährung des Vorleistungszugangs zur aktiven Infrastruktur). Die Gemeinden können auch weitere Zuschlagskriterien festlegen, die im Voraus samt ihrer Gewichtung zu veröffentlichen sind. Die Wirtschaftlichkeitslücke muss das wichtigste Kriterium sein. Wenn Angebote für kleinere Lose und Angebote für das gesamte Zielgebiet zulässig sind, werden die Angebote für jedes einzelne Los und die Angebote für das gesamte Zielgebiet zunächst getrennt voneinander bewertet. Anschließend wird ein Vergleich durchgeführt, um zu bewerten, ob eine Kombination mehrerer Angebote für Einzellose oder das beste Angebot für das gesamte Zielgebiet zu der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke führt.
- (35) Wenn sich nicht genügend Bieter (nur einer oder zwei) am wettbewerblichen Auswahlverfahren beteiligen, wird die Pilotgemeinde die vom ausgewählten Bieter angegebene Wirtschaftlichkeitslücke einer Plausibilitätskontrolle durch das Bayerische Breitbandzentrum unterziehen und das Bayerische Breitbandzentrum in die weiteren Verhandlungen einbeziehen. Im Rahmen dieser Pilotmaßnahme wird das Bayerische Breitbandzentrum die Dienstleistungen eines externen Rechnungsprüfers für die Bewertung des Angebots in Anspruch nehmen.
- (36) Nach Angaben Deutschlands schließt die jeweilige Pilotgemeinde im Anschluss an das Auswahlverfahren mit dem ausgewählten Netzbetreiber einen Kooperationsvertrag, mit dem der Netzbetreiber zur Errichtung der betreffenden Infrastruktur verpflichtet wird. Im Einklang mit der Empfehlung der BNetzA (siehe Erwägungsgrund (30)) wird auf den Musterkooperationsvertrag, der im Rahmen der Regelung für weiße NGA-Flecken mit der BNetzA abgestimmt wurde, zurückgegriffen. Vor dem Abschluss des Kooperationsvertrags wird der BNetzA die endgültige Fassung des Vertrags zur Stellungnahme übermittelt; die Stellungnahme der BNetzA ist für die Pilotgemeinde verbindlich. Wenn die BNetzA keine Stellungnahme abgibt, kann der Vertrag nach fünf Wochen

abgeschlossen werden, außer wenn die BNetzA in dieser Zeit ihre Absicht signalisiert hat, doch noch dazu Stellung nehmen zu wollen.

- (37) **Technologieneutralität:** In der Ausschreibung wird keine bestimmte Technologie vorgegeben; der Grundsatz der Technologieneutralität wird eingehalten.
- (38) **Vorliegen einer wesentlichen Verbesserung:** Die Maßnahme soll in grauen NGA-Flecken durchgeführt werden, in denen eine NGA-Infrastruktur vorhanden ist.¹² Weiße¹³ und schwarze NGA-Flecken sind von einer Förderung im Rahmen der Maßnahme ausgeschlossen.
- (39) Nach Auffassung Deutschlands ergibt sich eine wesentliche Verbesserung aus der großen Differenz zwischen der Geschwindigkeit der verfügbaren Infrastruktur und den Zielgeschwindigkeiten, da zudem sichergestellt wird, dass im Vergleich zur verfügbaren Infrastruktur zumindest eine Verdopplung der Download- und der Upload-Geschwindigkeiten erreicht wird (siehe die Erwägungsgründe (18) bis (20)).
- (40) Deutschland weist ferner darauf hin, dass die Zielinfrastruktur Zugang zu einer Reihe neuer oder erweiterter Anwendungen bieten wird: für Privatkunden in den Bereichen Virtual Private Networks, Cloud Computing, E-Health, E-Learning und Gaming sowie für Unternehmen in den Bereichen E-Commerce, Big Data, Cloud Computing, Videokommunikation, Industrie 4.0 und E-Health. Deutschland hebt insbesondere die Bedeutung einer höheren Upload-Geschwindigkeit für diese Anwendungen hervor, die von der Zielinfrastruktur sowohl für Privathaushalte als auch für Unternehmen bereitgestellt werden wird. Wenngleich keine Technologie ausgeschlossen wird, ist die wahrscheinlichste Technologie für die Zielinfrastruktur die Glasfasertechnologie (FTTB bzw. FTTH), die im Vergleich zu den vorhandenen Technologien weitere Verbesserungen ermöglicht wie eine bessere Ausfallsicherheit und eine geringe Latenzzeit; diese beiden Faktoren sind für Echtzeitanwendungen von besonderer Bedeutung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch modernisierte Kabelnetze in absehbarer Zukunft die vorgegebenen Zielgeschwindigkeiten erreichen werden.¹⁴
- (41) Die deutschen Behörden bestätigen, dass staatliche Beihilfen im Rahmen dieser Regelung nur im Falle einer wesentlichen Verbesserung gewährt werden dürfen, was zusätzlich erhebliche Investitionen erfordert (wie die Verlegung neuer Glasfaserkomponenten), und dass die Zielgeschwindigkeiten nicht nur allein durch eine Modernisierung der aktiven Netzkomponenten oder andere Aufrüstungsmaßnahmen erreicht werden können.
- (42) **Nutzung der bestehenden Infrastruktur:** Die bestehenden Infrastrukturen sind dem Infrastrukturatlas der BNetzA zu entnehmen. Der Infrastrukturatlas

¹² In allen Zielgebieten werden grundlegende Internetdienste über das bestehende Kupferleitungsnetz der Deutschen Telekom bereitgestellt. Darüber hinaus ist in allen Pilotgemeinden ein grundlegendes mobiles LTE-Netz vorhanden.

¹³ Siehe Fußnote 4.

¹⁴ Siehe Studie des WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Dezember 2016: "Gigabitnetze für Deutschland", http://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/Gigabitnetze_Deutschland.pdf, Seite 23.

unterliegt restriktiven Einsichtnahme- und Weitergabebedingungen, da er sensible Daten enthält. Die Netzbetreiber können allerdings zu Planungszwecken Einsicht in den Infrastrukturatlas nehmen.

- (43) Um möglichst umfassende Synergien zu erschließen und somit die Wirtschaftlichkeitslücke so niedrig wie möglich zu halten, sind die Pilotgemeinden verpflichtet, in der Ausschreibung auf den Infrastrukturatlas zu verweisen und auf geplante Eigenleistungen der Gemeinden hinzuweisen und anstehende Tiefbaumaßnahmen (zur Verlegung von Leitungen etwa bei Straßenbaumaßnahmen) im Zielgebiet anzuzeigen. Außerdem wird ausdrücklich gefordert, für die Errichtung der neuen Infrastruktur soweit wie möglich die bestehende Infrastruktur zu nutzen.
- (44) Jeder an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eigene passive Infrastruktur in einem der sechs Pilotgebiete verfügt, muss mit der Angebotsabgabe bestätigen, dass er der BNetzA jedes Jahr zum Stichtag am 1. Juli die Angaben zu dieser Infrastruktur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas zur Verfügung gestellt hat und grundsätzlich bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Falls in den Zielgebieten der Pilotgemeinden nach dem Stichtag vom 1. Juli eine Infrastruktur errichtet wurde, muss der Bieter bestätigen, dass er diese Infrastruktur der betreffenden Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Konsultation mitgeteilt hat, sodass die Gemeinde in der Ausschreibung darauf hinweisen kann. Auf Anfrage stellt die Gemeinde jedem Ausschreibungsteilnehmer weitere Informationen zu der Infrastruktur zur Verfügung, die nach dem Stichtag vom 1. Juli errichtet wurde und noch nicht in den Infrastrukturatlas aufgenommen wurde.
- (45) **Zugang auf Vorleistungsebene:** Deutschland weist darauf hin, dass die ausgewählten Netzbetreiber eine tatsächliche und vollständige Entbündelung ermöglichen und auf der Grundlage aller in Anhang II der Breitbandleitlinien definierten Produkte Zugang auf Vorleistungsebene gewähren müssen. Ein solcher Zugang wird für die neue geförderte Infrastruktur sowie für die bestehende Infrastruktur des ausgewählten Bieters im jeweiligen Zielgebiet gewährt. Deutschland bestätigt, dass die ausgewählten Netzbetreiber für eine Dauer von mindestens sieben Jahren einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren müssen; der Zugang zur passiven Infrastruktur muss hingegen unbefristet gewährt werden. Werden Leerrohre verlegt, so müssen diese groß genug sein, um Platz für mehrere (mindestens drei) Kabelnetze sowie für Point-to-Multipoint- und Point-to-Point-Lösungen zu bieten. Bietet ein Netzbetreiber auch Endkundendienste an, so wird der Zugang auf Vorleistungsebene mindestens sechs Monate vor der Markteinführung dieser Dienste gewährt. Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung gelten unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur.
- (46) **Vorleistungspreise:** Deutschland erklärt, dass die ausgewählten Netzbetreiber die regulierten oder die durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union gelten, als Benchmark verwenden müssen. Falls solche Preise nicht verfügbar sind, müssen die Vorleistungspreise mit den Grundsätzen der Kostenorientierung im Einklang stehen und nach der Methode festgelegt werden, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt. Der Preis für den Netzzugang auf Vorleistungsebene muss auch den dem Netzbetreiber gewährten staatlichen Beihilfen sowie den Kostenstrukturen vor Ort Rechnung

tragen. In Ermangelung eines regulierten Preises und bei Konflikten zwischen dem Netzbetreiber und einem Zugangsnachfrager bezüglich des Vorleistungspreises und der Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene sind der Preis und die Konditionen von den Pilotgemeinden auf Grundlage eines Gutachtens festzulegen; der Gutachter wird von der jeweiligen Pilotgemeinde im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde ernannt. Die Pilotgemeinde muss die BNetzA bezüglich des Preises und der Konditionen, die sie aufgrund des Gutachtens vorgeben will, um Stellungnahme ersuchen. Unabhängig davon, ob sich die Parteien über den Preis und die Konditionen einig sind oder nicht, müssen in jedem Fall sowohl der Entwurf des Vertrags über den Zugang auf Vorleistungsebene als auch später die endgültige Fassung des Vertrags der nationalen Regulierungsbehörde übermittelt werden; deren Stellungnahme ist für den Netzbetreiber verbindlich. Wenn die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von fünf Wochen keine Stellungnahme abgibt, kann der Vertrag geschlossen werden, außer wenn die nationale Regulierungsbehörde ihre Absicht signalisiert hat, doch noch dazu Stellung nehmen zu wollen. Sobald der Netzbetreiber seine Vorleistungspreise festgelegt hat, übermittelt er sie der Bewilligungsbehörde, die sie auf der Website www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht.

- (47) **Überwachung und Rückforderungsmechanismus:** Im Anschluss an das offene und diskriminierungsfreie Auswahlverfahren schließt die jeweilige Pilotgemeinde mit dem ausgewählten Netzbetreiber einen Kooperationsvertrag, mit dem der Netzbetreiber zur Errichtung der in Rede stehenden Infrastruktur verpflichtet wird. Daher ist es zunächst Aufgabe der jeweiligen Gemeinde zu überprüfen, dass die Zielgeschwindigkeiten im gesamten Zielgebiet und über die Gesamtdauer von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist) erreicht werden.
- (48) Bevor eine Beihilfe gewährt werden kann, muss die Gemeinde die Genehmigung der Bewilligungsbehörde erhalten und zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind (so u. a. den Beschluss des Gemeinderats über die Durchführung der Ausbaumaßnahme, den Finanzierungsplan, die Dokumentation der Ist-Versorgung mit kartografischer Darstellung, das Ergebnis der öffentlichen Konsultation einschließlich kartografischer Darstellung, das Ergebnis des Auswahlverfahrens, die vorgesehene Auswahlentscheidung des Gemeinderats einschließlich kartografischer Darstellung des Erschließungsgebiets, eine plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke und eine Darstellung der projektspezifischen Indikatoren (Technologie, Bandbreiten, Zahl der neu zu realisierenden Breitbandanschlüsse usw.)). Die Bewilligungsbehörde wird insbesondere das erfolgreiche Angebot prüfen und sich vergewissern, dass die vorgeschriebenen Zielgeschwindigkeiten bereitgestellt werden. Nach Abschluss des Netzausbaus wird im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung überprüft, ob die Förderung zweckentsprechend verwendet worden ist.
- (49) Deutschland erklärt, dass die Gemeinde bei Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 4 Mio. EUR und mehr nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren beim Netzbetreiber prüfen muss, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Netzbetreibers veranschlagte Niveau hinaus angestiegen ist. Wenn die tatsächliche Nachfrage nach Dienstleistungen des Netzbetreibers das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 % (Umsatz) übersteigt und

keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden hat, muss der Netzbetreiber den Gewinn, den er mit dem diese 30 % übersteigenden Anteil des Umsatzes erwirtschaftet hat, an die Bewilligungsbehörde zurückzahlen. Die Gemeinde wendet den Rückforderungsmechanismus unter Aufsicht durch die Bewilligungsbehörde an.

- (50) Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Rechnungshof verfügen über vollumfassende Prüfungsrechte. Sie haben das Recht, weitere Unterlagen von der Gemeinde sowie – im Rahmen des Rückforderungsmechanismus – vom ausgewählten Beihilfeempfänger anzufordern.
- (51) **Transparenz:** Folgende Angaben werden auf der einschlägigen Website der Kommission¹⁵ sowie auf www.breitbandausschreibungen.de und www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht: die Ziele der Maßnahme, der vollständige Wortlaut der endgültigen Beihilferegelung, die Durchführungsbestimmungen, die Bewilligungsbehörde, die Beihilfeempfänger, die Form und der Betrag der jedem Empfänger gewährten staatlichen Beihilfe, der Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens, die Region (auf NUTS-2-Ebene) sowie der Hauptwirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe), in dem der Beihilfeempfänger tätig ist. Die Veröffentlichung dieser Informationen erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbeschlusses, muss mindestens 10 Jahre lang aufrechterhalten werden und ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Karten, auf denen die Gebiete dargestellt sind, in denen zum aktuellen Zeitpunkt Projekte durchgeführt werden, können zudem unter www.bayernatlas.de abgerufen werden.
- (52) **Berichterstattung:** Deutschland verpflichtet sich, der Kommission jährlich den in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates¹⁶ genannten Bericht zu übermitteln und ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe (Einzelbeihilfe oder auf der Grundlage der Beihilferegelung gewährte Beihilfe) für die Dauer von mindestens 10 Jahren ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und Belegen zu führen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Vereinbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, und diese Aufzeichnungen der Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb von 20 Arbeitstagen oder eines anderen in dem Ersuchen festgesetzten Zeitraums zu übermitteln.
- (53) Darüber hinaus verpflichtet sich Deutschland, der Kommission nach Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes während der gesamten Laufzeit der Beihilfemaßnahme zweijährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht muss die folgenden Informationen enthalten: die bereits im Einklang mit den Transparenzverpflichtungen nach Randnummer 78 Buchstabe j der Breitbandleitlinien veröffentlichten Informationen, das Datum der Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell angebotenen Anschlüsse und den Nutzungsgrad.

¹⁵ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>

¹⁶ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

4. WÜRDIGUNG DER MAßNAHME

4.1. Vorliegen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

- (54) Die angemeldete Maßnahme stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar; dies hat Deutschland im Rahmen der Anmeldung bestätigt.
- (55) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „*sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.*“ Folglich müssen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: 1) Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden und dem Staat zuzurechnen sein; 2) sie muss Unternehmen einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil verschaffen; 3) sie muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen; 4) sie muss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (56) **Staatliche Mittel:** Die Maßnahme wird aus regionalen und kommunalen staatlichen Mitteln Deutschlands finanziert und gemäß der in Erwägungsgrund (13) genannten Rechtsgrundlage gewährt. Somit wird die Maßnahme aus staatlichen Mitteln finanziert und ist dem Staat zuzurechnen.
- (57) **Selektiver wirtschaftlicher Vorteil:** Die Maßnahme verschafft einzelnen Unternehmen einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil: den ausgewählten Netzbetreibern unmittelbar und Drittbetreibern mittelbar, sofern der Zugang auf Vorleistungsebene zu einem unter dem Marktpreis liegenden Preis gewährt wird.
- (58) Die Maßnahme zur Förderung des Breitbandzugangs ist insofern ihrem Wesen nach selektiv, als sie auf Unternehmen ausgerichtet ist, die nur in bestimmten Regionen und bestimmten Segmenten des gesamten Marktes für elektronische Kommunikationsdienste (Erbringung von Breitbanddiensten) tätig sind, während andere Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste (wie Anbieter von Internetdiensten oder Netzbetreiber, die eine Grundversorgung mit Geschwindigkeiten von weniger als 30 Mbit/s bereitstellen) und andere wirtschaftliche Tätigkeiten, die über den Bereich der Telekommunikation hinausgehen, ausgeschlossen werden.¹⁷ Die Maßnahme betrifft nicht die allgemeine Infrastruktur (z. B. allgemeine Baumaßnahmen, beispielsweise für Straßen), die allen potenziellen Nutzern diskriminierungsfrei zugänglich wäre, sondern ist auf Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze beschränkt.¹⁸ Darüber hinaus wird mit der Regelung das Ziel verfolgt, die Breitbandabdeckung durch Netze mit sehr hoher Kapazität in sechs ausgewählten unterversorgten Gemeinden (graue NGA-Flecken) in Bayern zu

¹⁷ Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juni 2006, *Air Liquide Industries Belgium*, C-393/04 und C-41/05, Slg. 2006, I-5293, Rn. 31.

¹⁸ Siehe auch Beihilfesache N 383/09 – Deutschland – Änderung der Regelung N 150/08 – Breitbandversorgung ländlicher Räume im Freistaat Sachsen. Siehe auch Entscheidung 2003/227/EG der Kommission vom 2. August 2002 über verschiedene Maßnahmen und die staatliche Beihilfe Spaniens zugunsten des Freizeitparks „Terra Mítica SA“, Benidorm (Alicante) (ABl. L 91 vom 8.4.2003, S. 23).

verbessern, während anderen Regionen Bayerns kein vergleichbarer Vorteil gewährt wird. Somit ist die Maßnahme sektorspezifisch.

- (59) Was die Ermittlung des Rechtsrahmens für die Beurteilung der Selektivität betrifft, wird festgestellt, dass der Bau und der Betrieb von Breitbandnetzen eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, die von kommerziellen Betreibern auf der Grundlage privater Investitionen auf dem Markt ausgeübt wird. Der Markt wurde in der Vergangenheit sogar liberalisiert, und es wurde ein Regulierungssystem eingeführt, um ihn für den Wettbewerb zu öffnen. In einem solchen Rahmen werden wirtschaftliche Tätigkeiten in der Regel nicht bezuschusst. Innerhalb dieses Bezugsrahmens verringert die Gewährung von Beihilfen für einige ausgewählte Unternehmen – wie in der angemeldeten Regelung – die Kosten dieser unmittelbaren Beihilfeempfänger im Vergleich zu Unternehmen, die rein eigenwirtschaftliche Investitionen in Breitbandnetze und -dienste tätigen.
- (60) Die Breitbandnetzbetreiber, die ausschließlich eigenwirtschaftlich tätig sind und diese Beihilfe nicht erhalten, befinden sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Lage wie die Beihilfeempfänger, da sie in Bayern unter denselben technischen, kommerziellen und rechtlichen Bedingungen nur auf der Grundlage privater Mittel im Bereich der Breitbandnetze und -dienste tätig sind. Es bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Unterschiede zwischen den Zielgebieten und dem restlichen Bayern, die eine unterschiedliche Behandlung der Begünstigten der Maßnahme erforderlich machen würde.
- (61) Es ist gerade der Zweck der Maßnahme, den ausgewählten Beihilfeempfängern – im Einklang mit nationalen und europäischen Zielen – einen Vorteil zu verschaffen, um die Breitbandversorgung in bestimmten bayerischen Regionen zu verbessern. Es gibt daher für den Vorteil keine Rechtfertigung, die sich aus der Natur des oben definierten Referenzrahmens ergäbe (siehe Erwägungsgrund (59)).
- (62) **Wettbewerbsverfälschung:** Auf den Märkten für elektronische Kommunikation herrscht Wettbewerb zwischen Betreibern und Diensteanbietern, die in der Regel Tätigkeiten ausüben, die dem Wettbewerb und dem Handel zwischen Mitgliedstaaten unterliegen. Durch die Begünstigung bestimmter Betreiber und Diensteanbieter ist die angemeldete Maßnahme daher geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen.
- (63) Darüber hinaus kann das Eingreifen des Staates insofern zu einer Veränderung der bestehenden Marktbedingungen führen, als eine Reihe von Kunden sich fortan für die Dienstleistungen des unmittelbar Begünstigten oder der verschiedenen Zugangsinteressenten entscheiden könnten, anstatt bereits auf dem Markt angebotene, möglicherweise teurere Lösungen zu nutzen.
- (64) **Auswirkungen auf den Handel:** Soweit die Maßnahme Einfluss auf Netzbetreiber und Diensteanbieter aus anderen Mitgliedstaaten haben kann, wirkt sich die Maßnahme auf den Handel aus. Daher kann durch die Verfügbarkeit eines besseren Breitbanddienstes und zusätzlicher Kapazitäten auf Vorleistungsebene der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinflusst werden.
- (65) **Schlussfolgerung:** Aus den vorstehenden Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt. Daher ist zu prüfen, ob die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

4.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe

- (66) Deutschland hat die Maßnahme vor der Durchführung angemeldet und ist somit seiner Verpflichtung aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

4.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

- (67) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV geprüft. Danach können „*Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*“, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Bei ihrer Würdigung hat die Kommission die Breitbandleitlinien berücksichtigt, die eine detaillierte Auslegung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV enthalten, die auf diesen Bereich des Beihilferechts anwendbar ist.
- (68) Nach Randnummer 33 der Breitbandleitlinien können Beihilfen nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Die Beihilfe muss einen Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse leisten
 - b. Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten
 - c. Die staatliche Beihilfe muss als Instrument geeignet sein
 - d. Die Beihilfe muss einen Anreizeffekt aufweisen
 - e. Die Beihilfe muss auf das erforderliche Minimum beschränkt sein
 - f. Negative Auswirkungen müssen begrenzt sein
 - g. Die Beihilfemaßnahme muss transparent sein
- (69) Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, wägt die Kommission den positiven Beitrag der Beihilfemaßnahme zur Erreichung des Ziels von gemeinsamem Interesse gegen die potenziellen negativen Auswirkungen ab.

4.3.1. Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse

- (70) In den Breitbandleitlinien wird ausdrücklich auf die Digitale Agenda Bezug genommen, insbesondere auf die Verwirklichung von Zielen von gemeinsamem Interesse¹⁹. Die Gigabit-Mitteilung wurde 2016 – drei Jahre nach den Breitbandleitlinien – angenommen. Im vorliegenden Beschluss wird die Gigabit-Mitteilung in der Prüfung anhand der Breitbandleitlinien berücksichtigt, da die Gigabit-Mitteilung auf der Digitalen Agenda aufbaut und sie ergänzt.

¹⁹ Siehe Rn. 36 der Breitbandleitlinien.

- (71) Wie oben dargelegt (siehe Erwägungsgrund (2)), wurde in der Strategie Europa 2020 (EU2020) und in der Digitalen Agenda für Europa die Bedeutung des Breitbandausbaus für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des sozialen Zusammenhalts und der Beschäftigung in der EU hervorgehoben. In der Gigabit-Mitteilung wird zudem die Bedeutung der Internetanbindung für den digitalen Binnenmarkt bekräftigt und betont, dass Europa jetzt die Netze für seine digitale Zukunft auf- und ausbauen muss (siehe Erwägungsgrund (3)). Zusätzlich zu den für 2010 festgelegten und noch bis 2020 geltenden Konnektivitätszielen der Digitalen Agenda für Europa werden in der Gigabit-Mitteilung folgende weitere Ziele festgelegt, um technologischen Entwicklungen und künftigen Anforderungen Rechnung zu tragen, die ergänzende längerfristige Zielsetzungen bis 2025 und darüber hinaus erforderlich machen: Die europäischen Haushalte sollten über eine Internetanbindung mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s verfügen, die auf 1 Gbit/s nachrüstbar ist, und sozioökonomische Schwerpunkte (insbesondere stark digitalisierte Unternehmen und Anbieter öffentlicher Dienste) sollten auf eine symmetrische Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1 Gbit/s zugreifen können.
- (72) Deutschland macht geltend, dass der sich beschleunigende Prozess der Digitalisierung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft Netze mit sehr hoher Kapazität erfordert. Die deutsche Wirtschaft bringe in zunehmendem Maße ihren steigenden Bedarf an einer besseren Netzanbindung zum Ausdruck (siehe Erwägungsgrund (8)). Auch für den privaten Bedarf würden hohe Übertragungsraten, etwa für die zunehmende Verbreitung von Cloud- und Streaming-Diensten, immer wichtiger. Deutschland stützt sich diesbezüglich auch auf die Gigabit-Mitteilung und die darin enthaltenen Feststellungen zum Breitbandbedarf von Haushalten und Unternehmen in den kommenden Jahren. Deutschlands Auffassung nach sind staatliche Beihilfen erforderlich, da in bestimmten Gebieten wie den sechs Pilotgemeinden nicht genügend private Investitionen in solche Netze getätigt würden.
- (73) Die Bayerische Gigabit-Pilotförderung kann als Schritt zur Verwirklichung der Ziele der Gigabit-Mitteilung betrachtet werden – sowohl in Bezug auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität als auch in Bezug auf die Zielgeschwindigkeiten, die im Rahmen der strategischen Ziele festgelegt wurden:
- a) Die von Deutschland für die Zielinfrastruktur festgelegten Zielgeschwindigkeiten stehen mit der Definition von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Einklang, da die in der Bayerischen Gigabit-Pilotförderung festgelegten hohen symmetrischen Konnektivitätsziele am besten durch Netze erfüllt werden können, die entweder aus Glasfaserkomponenten – mindestens bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung – bestehen oder eine ähnliche Netzleistung bieten können (siehe Fußnote 7) und die als für die Gigabit-Anbindung nachrüstbar angesehen werden können.
 - b) Die Zielinfrastruktur soll Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Haushalte bereitstellen, die Zugang zu (bestehenden oder für die kommenden drei Jahre von privaten Investoren geplanten) Infrastrukturen haben, die weniger als 100 Mbit/s im Download übertragen. Die Zahl der Haushalte, die Zugang zu Netzen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 100 Mbit/s haben und auf Gigabit-Geschwindigkeiten nachrüstbar sind, wird somit durch die Maßnahme

erhöht. Dies entspricht dem in der Gigabit-Mitteilung festgelegten Ziel, dass alle europäischen Haushalte bis zum Jahr 2025 Zugang zu einer Internetanbindung mit mindestens 100 Mbit/s im Download haben sollten, die auf Gigabit-Geschwindigkeit nachgerüstet werden kann.

- c) Darüber hinaus wird im Rahmen der Bayerischen Gigabit-Pilotförderung für eine Gigabit-Anbindung förderfähiger Unternehmen gesorgt, zu denen auch sozioökonomische Schwerpunkte²⁰ zählen. Dies steht mit dem in der Gigabit-Mitteilung festgelegten Ziel im Einklang, nach der die sozioökonomischen Schwerpunkte Zugang zu einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1 Gbit/s (symmetrisch) benötigen.

- (74) Die in Rede stehende Maßnahme trägt somit zur Verwirklichung der Ziele der Gigabit-Mitteilung bei und steht daher mit dem gemeinsamen Interesse im Einklang.

4.3.2. Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten

- (75) In ihrer Mitteilung über die Modernisierung des Beihilfenrechts²¹ stellt die Kommission fest, dass die Beihilfepolitik vor allem darauf abzielen sollte, gut konzipierte und auf Marktversagen und auf Ziele von gemeinsamem Interesse ausgerichtete Beihilfen zu erleichtern. Unter bestimmten Voraussetzungen können staatliche Beihilfen Marktversagen beheben, was der Effizienz der Märkte und der Wettbewerbsfähigkeit zugutekommt.
- (76) Auf Grundlage der Gigabit-Mitteilung ist Deutschland der Auffassung, dass die geförderte Infrastruktur erforderlich ist, um dem rasch wachsenden Konnektivitätsbedarf der Industrie und der Haushalte Rechnung zu tragen. Die Zielinfrastruktur wird nach Angaben Deutschlands die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Bayern prägen.
- (77) Deutschland hat eine allgemeine öffentliche Konsultation zu der geplanten Bayerischen Gigabit-Pilotförderung durchgeführt, um Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu der geplanten Maßnahme einzuholen. Die Pilotgemeinden werden ausführliche öffentliche Konsultationen zu den genauen Zielgebieten durchführen, um die Breitbandkarten zu überprüfen und die Investitionspläne privater Investoren für die kommenden drei Jahre in Erfahrung zu bringen. Gebiete mit verfügbaren Netzen, die die Geschwindigkeiten bieten, die für die Definition der Förderfähigkeit von Haushalten und Unternehmen herangezogen wurden (siehe die Erwägungsgründe (19) bis (20)), werden von einer Förderung im Rahmen der Maßnahme ausgeschlossen. Die Maßnahme deckt nur Gebiete ab, in denen solche Netze weder vorhanden noch von privaten Investoren für die nächsten drei Jahre geplant sind.
- (78) Im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Konsultation wurden Bedenken geäußert, dass die Zielgeschwindigkeiten zu hoch angesetzt seien und nicht der

²⁰ Siehe Fußnote 5.

²¹ Mitteilung der Kommission über die Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (COM(2012) 209 final) – <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012DC0209&from=DE>

aktuellen oder absehbaren Marktnachfrage entsprächen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, ihren Bedarf und ihre Ziele festzulegen. In diesem Fall wurden die Ziele auf der Grundlage der voraussichtlichen Nachfrage für die Jahre bis 2025 und darüber hinaus festgelegt, die von den deutschen Behörden auf der Grundlage mehrerer Studien und Berichte sowie der Gigabit-Mitteilung ermittelt wurde. Wie oben dargelegt (siehe Abschnitt 4.3.1.1), können die Ziele als mit dem gemeinsamen Interesse vereinbar angesehen werden.

- (79) Daher ist davon auszugehen, dass die Maßnahme ein Marktversagen behebt.

4.3.3. Eignung der staatlichen Beihilfe als Instrument

- (80) Deutschland erklärt, dass der Mangel an privaten Investitionen für eine Gigabit - Infrastruktur nur schwer durch mildere Mittel (z. B. eine Vorabregulierung oder eine Stimulierung der Nachfrage) zu beheben ist. Die nationale Regulierungsbehörde hat bestätigt, dass Regulierung die Profitabilität von Breitband-Infrastrukturprojekten nicht steigern kann, wenn kein entsprechender Business Case vorliegt. Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass nachfrageseitige Maßnahmen nur zu vereinzelten Investitionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten führen würden und nicht ausreichen würden, um eine großflächige Abdeckung des Zielgebiets zu erreichen. Individuallösungen in Form von Mietleitungen sind angesichts der damit verbundenen hohen Kosten in der Regel keine tragfähige Alternative zu einem neuen geförderten Netz.
- (81) Angesichts der vorstehenden Erwägungen (Erwägungsgrund (80)) kann der Schluss gezogen werden, dass es sich bei der Bayerischen Gigabit-Pilotförderung um eine geeignete staatliche Beihilfemaßnahme handelt.

4.3.4. Vorliegen eines Anreizeffekts

- (82) Die Maßnahme wird nur Gebiete abdecken, in denen private Investoren keine Infrastruktur, die eine Downstream-Übertragungsrate von 100 Mbit/s für Haushalte und 200 Mbit/s für Unternehmen bieten würde, bereitstellen noch eine solche für die nächsten drei Jahren planen. Somit würden die Investitionen ohne die Beihilfe nicht innerhalb des gleichen Zeitraums getätigt, sodass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat. Darüber hinaus erleichtert die Maßnahme Drittbetreibern den Marktzugang, da ihnen Zugang zum geförderten Netz gewährt wird.
- (83) Daher bietet die Beihilfe im Einklang mit Randnummer 45 der Breitbandleitlinien einen direkten und angemessenen Investitionsanreiz für die ausgewählten Netzbetreiber und für Dritte, die durch die Maßnahme begünstigt werden.

4.3.5. Angemessenheit – Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

- (84) Die deutschen Behörden haben die Maßnahme so ausgestaltet, dass die staatliche Beihilfe und die möglicherweise aus der Maßnahme resultierenden Wettbewerbsverfälschungen so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission im Einklang mit Randnummer 78 der Breitbandleitlinien folgende Aspekte:

Detaillierte Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung sowie öffentliche Konsultation

- (85) Wie oben dargelegt (siehe Erwägungsgrund (23)), wird die Erstellung detaillierter Karten für die Zielgebiete von den sechs Pilotgemeinden anhand des Breitbandatlases vorgenommen, der zuverlässig erreichbare Geschwindigkeiten anzeigt. Die Kartierung erfolgt gebäudescharf und anhand der Haushalte, die an eine bestimmte Netzinfrastruktur angebunden werden könnten. Die Richtigkeit der Daten für die Zielgebiete wird im Rahmen öffentlicher Konsultationen überprüft, bei denen die Marktteilnehmer aufgefordert werden, die Angaben zu der bestehenden Infrastruktur einschließlich der Download- und Upload-Geschwindigkeiten zu bestätigen und ihre für die nächsten drei Jahre geplanten Infrastrukturinvestitionen anzugeben. Bei der Festlegung der Zielgebiete werden die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen berücksichtigt. Die Maßnahme wird nur auf Gebiete abstellen, in denen die Geschwindigkeiten der verfügbaren Netze unter den Schwellenwerten der Förderkriterien liegen (siehe die Erwägungsgründe (19) bis (20)), und nur auf „graue NGA-Flecken“.
- (86) Auf dieser Grundlage gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Kartierung und die öffentlichen Konsultationen den Bestimmungen in Randnummer 78 Buchstaben a und b der Breitbandleitlinien entsprechen.

Wettbewerbliches Auswahlverfahren und das wirtschaftlich günstigste Angebot

- (87) Wie oben beschrieben (siehe Erwägungsgrund (32) ff.), werden die sechs Pilotgemeinden Ausschreibungsverfahren durchführen, um einen Netzbetreiber und Betreiber für die Zielinfrastruktur in ihren jeweiligen Zielgebieten auszuwählen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell). Die Ausschreibungen werden nach den Grundsätzen der EU-Vergabevorschriften durchgeführt und auf den Websites der Pilotgemeinden mit einem Link auf das zentrale bayerische Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht, das wiederum mit dem zentralen Onlineportal des Bundes für Breitbandausschreibungen (www.breitbandausschreibungen.de) verlinkt ist. Die Pilotgemeinde veröffentlicht auch ihre beabsichtigte Auswahl des bevorzugten Bieters.
- (88) In den Ausschreibungsunterlagen werden bestimmte Mindestanforderungen (Zielgeschwindigkeiten für Internetdienste) und die Verpflichtungen in Bezug auf den Vorleistungszugang dargelegt; ferner wird auf die Fördergrundsätze dieser Maßnahme verwiesen. Die Gemeinden sondieren vorab am Markt, ob es Bedarf für kleinere Lose gibt, und werden bei Bedarf eine solche Möglichkeit vorsehen.
- (89) Durch das Ausschreibungsverfahren wird sichergestellt, dass die Beihilfe an den Bieter mit der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke vergeben wird. Dies ist das wichtigste Kriterium, wobei die Gemeinden jedoch noch weitere Zuschlagskriterien, die (einschließlich ihrer Gewichtung) vorab veröffentlicht werden müssen, zugrunde legen können. Die Bewertung der Angebote für die einzelnen Lose und der Angebote für das gesamte Zielgebiet erfolgt anhand der gleichen Kriterien.
- (90) Gibt es bei einem wettbewerblichen Auswahlverfahren nicht genügend Bieter (nur einen oder zwei), so wird die Kostenkalkulation des ausgewählten Bieters der Plausibilitätskontrolle des Bayerischen Breitbandzentrums unterzogen, das im Rahmen dieser Maßnahme einen externen Rechnungsprüfer hinzuzieht.

- (91) Im Anschluss an das Auswahlverfahren schließt die jeweilige Pilotgemeinde mit dem ausgewählten Netzbetreiber einen Kooperationsvertrag, wobei die BNetzA einbezogen wird (siehe Erwägungsgrund (36)).
- (92) Somit kann der Schluss gezogen werden, dass das geplante wettbewerbsorientierte Auswahlverfahren offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibungen gewährleistet und mit Randnummer 78 Buchstaben c und d der Breitbandleitlinien im Einklang steht.

Technologieneutralität

- (93) Die Maßnahme schreibt keine bestimmten Technologien vor (siehe insbesondere Erwägungsgrund (37) zu den Ausschreibungen). Während der allgemeinen öffentlichen Konsultation haben sich Unternehmen besorgt darüber geäußert, dass die hohen Zielgeschwindigkeiten *de facto* die Technologieneutralität einschränken könnten, da diese derzeit nur mit Glasfasertechnologien erreicht werden können.
- (94) Die derzeitigen Zielvorgaben Deutschlands dürften in erster Linie für Glasfaserinfrastrukturen (FTTB bzw. FTTH) sprechen, doch dies verstößt nicht gegen den Grundsatz der Technologieneutralität. Erstens können die Bieter vorhandene Technologien als potenzielle Alternativen vorschlagen oder sogar mit völlig neuen Lösungen, die sich möglicherweise durch Weiterentwicklungen ergeben, an der Ausschreibung teilnehmen, sofern die vorgegebenen Geschwindigkeiten erreicht werden. Zweitens muss der Grundsatz der Technologieneutralität im Lichte der angestrebten Ziele gesehen werden. Wie oben dargelegt (siehe Erwägungsgrund (78)), wurden die Ziele auf der Grundlage mehrerer Studien und der Gigabit-Mitteilung umfassend definiert und können als mit dem gemeinsamen Interesse vereinbar angesehen werden. Nach dem Grundsatz der Technologieneutralität müssen die Mitgliedstaaten nur sicherstellen, dass alle Technologien, mit denen die geforderten Geschwindigkeiten erreicht werden können, an der Ausschreibung teilnehmen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass erwartet wird, dass auch andere Technologien (z. B. weitere technologische Verbesserungen der Kabelinfrastruktur und 5G-Infrastruktur) in absehbarer Zukunft die hohen Zielgeschwindigkeiten erreichen dürften.
- (95) Auf dieser Grundlage gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der Grundsatz der Technologieneutralität im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe e der Breitbandleitlinien gewahrt wird.

Nutzung bestehender Infrastruktur

- (96) Im Rahmen der angemeldeten Maßnahme müssen die Pilotgemeinden in der Ausschreibung auf den Infrastrukturatlas hinweisen und vorgesehene Eigenleistungen sowie anstehende Tiefbaumaßnahmen angeben (siehe Erwägungsgrund (43)). Darüber hinaus müssen alle Netzbetreiber, die an den Ausschreibungen teilnehmen, bestätigen, dass die Angaben zu ihren bestehenden Netzen innerhalb der Zielgebiete im Infrastrukturatlas korrekt sind. Sie müssen ferner bestätigen, dass sie grundsätzlich bereit sind, ihre passive Infrastruktur anderen Netzbetreibern, die an der Ausschreibung teilnehmen, zur Verfügung zu stellen (siehe Erwägungsgrund (44)).
- (97) Deutschland wird dadurch im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe f der Breitbandleitlinien die Nutzung der bestehenden Infrastruktur gewährleisten.

Zugang auf Vorleistungsebene und Preise

- (98) Wie oben dargelegt (siehe Erwägungsgrund (45)), muss der ausgewählte Bieter für mindestens sieben Jahre bzw. bei passiver Infrastruktur auf unbegrenzte Zeit unbeschränkten Vorleistungszugang zu der neuen geförderten Infrastruktur sowie zu der bestehenden Infrastruktur des ausgewählten Bieters im jeweiligen Zielgebiet gewähren. Die Vorleistungsprodukte entsprechen den in Anhang II der Breitbandleitlinien genannten Produkten.
- (99) Sofern im Rahmen der Maßnahme Leerrohre gefördert werden, wird sichergestellt werden, dass diese groß genug sind, um für mehrere Kabelnetze genutzt zu werden. Der Zugang zur geförderten Infrastruktur wird mindestens 6 Monate vor Beginn der Endkundendienste gewährt werden. Die Zugangsverpflichtungen gelten unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur.
- (100) Wie in Erwägungsgrund (46) dargelegt, wird Deutschland die ausgewählten Netzbetreiber dazu verpflichten, die Preise für den Vorleistungszugang im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode festzulegen, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, sofern nicht auf regulierte oder die veröffentlichten durchschnittlichen Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann. Die Vorleistungspreise werden die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen.
- (101) Bei Konflikten zwischen dem Netzbetreiber und einem Zugangsnachfrager werden die Preise und Konditionen von den Pilotgemeinden auf der Grundlage eines Gutachtens festgelegt; der Gutachter wird von der jeweiligen Pilotgemeinde bestellt. Die Entwürfe der Vereinbarungen über den Vorleistungszugang müssen der BNetzA zur Stellungnahme vorgelegt werden. Sobald der Netzbetreiber seine Vorleistungspreise festgelegt hat, übermittelt er sie der Bewilligungsbehörde, die sie auf der Website www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht.
- (102) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Konditionen und Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene mit Randnummer 78 Buchstaben g und h der Breitbandleitlinien im Einklang stehen.

Überwachung und Rückforderungsmechanismus

- (103) Wie oben dargelegt (siehe die Erwägungsgründe (47) bis (49)), verlangt Deutschland, dass die Gemeinde der Bewilligungsbehörde die einschlägigen Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind. Sowohl die Bewilligungsbehörde als auch der Bayerische Rechnungshof haben das Recht, von der Gemeinde sowie – im Rahmen des Rückforderungsmechanismus – vom ausgewählten Beihilfeempfänger weitere Unterlagen anzufordern.
- (104) Es wird in der Verantwortung der Pilotgemeinde liegen sicherzustellen, dass der ausgewählte Beihilfeempfänger das Projekt entsprechend den Vorgaben des mit dem Netzbetreiber geschlossenen Kooperationsvertrags durchführt. Wie oben dargelegt (siehe Erwägungsgrund (36)), werden die Pilotgemeinden auf den mit der BNetzA abgestimmten Kooperationsvertrag zurückgreifen und den Entwurf

des Vertrags vor der Unterzeichnung der BNetzA zur Stellungnahme übermitteln.

- (105) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Randnummer 78 Buchstabe i der Breitbandleitlinien nur dann einen Rückforderungsmechanismus anwenden sollten, wenn der Beihilfebetrug des Vorhabens mehr als 10 Mio. EUR beträgt. Da dieser Beihilfebetrug bei der angemeldeten Maßnahme nicht erreicht wird, ist kein Rückforderungsmechanismus erforderlich.
- (106) Folglich kann der Schluss gezogen werden, dass die Voraussetzungen von Randnummer 78 Buchstabe i der Breitbandleitlinien erfüllt sind.

Berichterstattung

- (107) Die Berichterstattung ist nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates und nach Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien erforderlich. Wie in den Erwägungsgründen (52) bis (53) dargelegt, verpflichtet sich Deutschland, der Kommission gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates und Randnummer 78 Buchstabe j der Breitbandleitlinien die erforderlichen Berichte über alle bestehenden Beihilferegulungen, einschließlich der Bayerischen Gigabit-Pilotförderung, vorzulegen.

4.3.6. Begrenzte negative Auswirkungen und wesentliche Verbesserung

- (108) In Anbetracht der Ausgestaltung der Maßnahme und der Erfüllung der Voraussetzungen nach Randnummer 78 der Breitbandleitlinien ist es unwahrscheinlich, dass die Bayerische Gigabit-Pilotförderung vergleichbare private Investitionen verdrängen wird.
- (109) Die neue geförderte Infrastruktur wird nur begrenzte negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, da sie eine wesentliche Verbesserung bewirkt und durch eine öffentliche Konsultation sichergestellt wird, dass kein privater Investor plant, eine vergleichbare Infrastruktur oder eine Infrastruktur, die in den betroffenen Zielgebieten höhere Geschwindigkeiten ermöglicht als in den Kriterien zur Förderfähigkeit festgelegt, aufzubauen.
- (110) Deutschland bringt vor (siehe Erwägungsgrund (38)), dass die geplanten Netze insofern eine „wesentliche Verbesserung“ im Sinne der Randnummer 51 der Breitbandleitlinien darstellen, als der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung und der Bandbreiten, der Geschwindigkeit und des Wettbewerbs schafft.
- (111) Erhebliche Investitionen müssen schon allein deshalb getätigt werden, weil die hohen Zielgeschwindigkeiten ansonsten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erreicht werden könnten. Deutschland wird ferner in seiner Rechtsgrundlage vorsehen, dass die Beihilfe nur für Projekte gewährt werden kann, die erhebliche Investitionen vorsehen, wie etwa die Verlegung neuer Glasfaserleitungen.
- (112) Für die vorliegende Maßnahme hat Deutschland als Anforderung festgelegt, dass die Zielinfrastruktur zu einer Verdopplung der im bestehenden NGA-Netz erreichbaren Down- und Upload-Geschwindigkeit führen muss. Die Infrastruktur wird angesichts der großen Differenz zwischen den verfügbaren Geschwindigkeiten und den Zielgeschwindigkeiten auf dem Markt erhebliche

neue Möglichkeiten schaffen. Dies gilt sowohl für die förderfähigen Haushalte als auch für die förderfähigen Unternehmen:

- Haushalte: Der Übergang von einer Downloadgeschwindigkeit von weniger als 100 Mbit/s zu mindestens 200 Mbit/s (symmetrisch) bedeutet für die Haushalte deutlich höhere Datenübertragungsraten. Bei Haushalten, die an eine FTTC+VDSL-Infrastruktur angeschlossen sind, liegen die Upload-Geschwindigkeiten in der Regel deutlich unter den Download-Geschwindigkeiten. Die geförderte Infrastruktur wird daher um ein Vielfaches höhere Upload-Geschwindigkeiten und deutlich höhere (mehr als doppelt so hohe) Download-Geschwindigkeiten ermöglichen.
 - Unternehmen: Für Unternehmen mit weniger als 200 Mbit/s sowohl im Download als auch im Upload bringt der Übergang auf symmetrische Übertragungsraten von 1 Gbit/s eine Vervielfachung beider Geschwindigkeiten. Für Unternehmen, die Zugang zu höheren Download-Geschwindigkeiten (bis zu 500 Mbit/s) haben, aber die Förderkriterien erfüllen, weil ihre Upload-Geschwindigkeit unter 200 Mbit/s²² liegt, bietet die geförderte Infrastruktur eine Verdoppelung der Download-Geschwindigkeit und eine um ein Vielfaches höhere Upload-Geschwindigkeit.
- (113) Diese erhöhten Geschwindigkeiten bieten Gewähr dafür, dass Haushalte und Unternehmen fortgeschrittene und erweiterte Anwendungen nutzen können. Durch die geförderte Infrastruktur werden Haushalte und Unternehmen Cloud Computing, Home Office und Anwendungen im Bereich der virtuellen Realität, für die insbesondere eine künftige Nachfrage nach hohen Upload-Geschwindigkeiten erwartet wird²³, in größerem Umfang nutzen können.
- (114) Durch die Geschwindigkeitsziele wird auch sichergestellt, dass die neue Infrastruktur nicht nur eine geringfügige Verbesserung auf weniger als 100 Mbit/s im Download ermöglicht, was die Ziele der Gigabit-Mitteilung, nämlich den Übergang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität und die Bereitstellung von mindestens 100 Mbit/s im Download (auf 1 Gbit/s nachrüstbar) für alle Haushalte in Europa, jedenfalls nicht erfüllen würde.
- (115) Der Gefahr einer Verdrängung privater Investitionen wird durch die Ausgestaltung der Maßnahme begegnet. Schwarze NGA-Flecken, in denen mehr als ein NGA-Netz vorhanden ist und in denen daher eine ausreichende künftige Nachfrage nach sehr hohen Kapazitäten erwartet wird, sind von einer Förderung im Rahmen der Maßnahme ausgeschlossen. Während sich die Maßnahme auf graue Flecken bezieht, in denen es bereits ein anderes NGA-Netz gibt, sind die erst vor Kurzem getätigten Investitionen in die leistungsstärksten bestehenden Netze zu einem großen Teil vor einem Überbau geschützt. Auf der Grundlage der von Deutschland festgelegten Förderkriterien

²² Die Upload-Geschwindigkeiten sind in der Regel nicht höher als die Download-Geschwindigkeiten. Sollte dies doch einmal der Fall sein, würde eine entsprechende Verbesserung auch für Unternehmen entstehen, die Geschwindigkeiten von mindestens 200 Mbit/s im Upload, aber unter 200 Mbit/s im Download nutzen können.

²³ Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Gigabit-Mitteilung, SWD(2016) 300, insbesondere Abbildung 15 auf Seite 17 und Tabelle 1 auf Seite 18.

und Zielgeschwindigkeiten werden nur Haushalte, die noch keinen Zugang zu zuverlässig erreichbaren 100 Mbit/s haben, an die geförderte Infrastruktur angeschlossen. Bestehende Technologien, die solche Geschwindigkeiten ermöglichen, einschließlich jener, die erst in den letzten Jahren auf diese Geschwindigkeit aufgerüstet wurden, sind daher nicht Teil des Zielgebiets. Noch wichtiger ist jedoch, dass durch die Maßnahme keine potenzielle Infrastruktur mit sehr hoher Kapazität (z. B. FTTH/B oder Docsis 3.1) überbaut wird. An die Zielinfrastruktur werden keine Unternehmen angeschlossen, die einen Zugang zu einer Infrastruktur haben, die zuverlässig mehr als 500 Mbit/s im Download ermöglicht (was nach Angaben Deutschlands bei einer Aufrüstung eines Kabelnetzes auf Docsis 3.1 erreicht werden könnte). Auch Gebiete mit bestehenden oder von privaten Investoren für die nächsten drei Jahre geplanten Glasfasernetzen (FTTB/FTTH) fallen nicht unter die Maßnahme, da diese Glasfasernetze nicht nur üblicherweise Download-Geschwindigkeiten von mehr als 100 Mbit/s, sondern sogar von 200 Mbit/s symmetrisch ermöglichen oder problemlos auf diese Raten aufgerüstet werden können.²⁴

- (116) Das Auswahlverfahren gewährleistet ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren. Durch die Wertungskriterien wird die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots sichergestellt. Durch die Aufteilung der Zielbereiche in kleinere Lose, falls es Hinweise auf eine entsprechende Nachfrage gibt, wird gewährleistet, dass auch kleinere Netzbetreiber an den Ausschreibungen teilnehmen können und zudem etwaige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb begrenzt sind. Der offene Zugang auf Vorleistungsebene wird es Drittbetreibern ermöglichen, in den Markt einzutreten und Dienstleistungen für Endkunden anzubieten.
- (117) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Maßnahme eine wesentliche Verbesserung bewirken wird und die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb begrenzt sind.

4.3.7. Transparenz

- (118) Wie bereits dargelegt (Erwägungsgründe (51) bis (52)), verpflichtet sich Deutschland, die Transparenzverpflichtungen der Breitbandleitlinien in der durch die Mitteilung 2014/C 198/02 der Kommission geänderten Fassung zu erfüllen, die relevanten Angaben zu der Maßnahme auf der einschlägigen Website der Kommission²⁵ sowie auf den Websites www.breitbandausschreibungen.de und www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen und die Veröffentlichung mindestens 10 Jahre lang aufrechtzuerhalten. Die Informationen werden ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich sein. Deutschland verpflichtet sich ferner, der Kommission Jahresberichte nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vorzulegen und ihr nach Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes zweijährlich über die Durchführung der Maßnahme Bericht zu erstatten.

²⁴ Abgesehen davon könnten FTTB- und FTTH-Infrastrukturen als „einfach auf 1 Gbit/s symmetrisch aufrüstbar“ angesehen werden, was sie als Zielgebiete für Maßnahmen in „grauen NGA-Flecken“ ausschließen würde.

²⁵ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>

4.3.8. Abwägungsprüfung: Positive Auswirkungen werden etwaige negative Auswirkungen voraussichtlich überwiegen

- (119) Ziel der Maßnahme ist es, in sechs kleinen Gemeinden, in denen keine diesbezüglichen privaten Investitionen geplant sind, Zugang zu Breitbandinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität zu schaffen. Die Maßnahme ist so gestaltet, dass die geförderte Infrastruktur zur Verwirklichung der Ziele von gemeinsamem Interesse beiträgt, da sie auf die in der Gigabit-Mitteilung geforderte Einrichtung von Netzen mit sehr hoher Kapazität abzielt und zudem eine wesentliche Verbesserung bewirkt. Sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen wird eine neue Infrastruktur bereitstehen, die die Nutzung erweiterter Anwendungen ermöglicht und die steigende Nachfrage nach höheren Geschwindigkeiten in den kommenden Jahren decken kann. Die geförderte Infrastruktur wird weder über bestehende noch über geplante private Investitionen vom Markt bereitgestellt, was im Rahmen der öffentlichen Konsultation überprüft wird. Somit wird durch die geförderte Infrastruktur ein Marktversagen behoben.
- (120) Deutschland hat die in Rede stehende Maßnahme, die auf graue NGA-Flecken abstellt und schwarze NGA-Flecken ausschließt, so konzipiert, dass eine etwaige durch die Maßnahme verursachte Verfälschung des Wettbewerbs möglichst gering gehalten wird. Durch die Erstellung von Breitbandkarten und öffentliche Konsultationen wird sichergestellt, dass keine vergleichbaren privaten Investitionen verdrängt werden.
- (121) Insgesamt steht die Maßnahme mit den Zielen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV im Einklang, da sie die Entwicklung von Breitbanddiensten auf Vorleistungs- und Endkundenebene in den Pilotgemeinden fördert, wo sie den Wettbewerb nicht in einem Maß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (122) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die angemeldete Maßnahme die Ziele der Gigabit-Mitteilung, insbesondere den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, in den Pilotgemeinden unterstützt und dass sie objektiv gerechtfertigt ist, da sie ein Marktversagen in den Zielgebieten behebt.

4.3.9. Schlussfolgerung

- (123) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Bayerische Gigabit-Pilotförderung die in den Breitbandleitlinien festgelegten Kriterien für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllt. Folglich ist die Beihilfe auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar.

5. BESCHLUSS

- (124) Die Kommission stellt daher fest, dass die angemeldete „Bayerische Gigabit-Pilotförderung“ nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, und beschließt, keine Einwände gegen die angemeldete Maßnahme zu erheben.
- (125) Deutschland wird darauf hingewiesen, dass die Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von einer beabsichtigten Verlängerung oder Umgestaltung der Maßnahme unterrichtet werden muss.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Der Antrag ist auf elektronischem Wege an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION